

Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Änderung

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf	
<p>Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsverordnung, KJFV)</p> <p><i>Art. 3 Abs. 2</i></p> <p>² Es ist zuständig:</p>	<p>vom 15. Dezember 2023</p> <p>Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsverordnung, KJFV) Änderung vom _____</p> <p>Der Schweizerische Bundesrat verordnet:</p> <p>Die Kinder- und Jugendförderungsverordnung vom 3. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:</p> <p>(neu eingefügt)</p> <p><i>Art. 3 Abs. 2 Bst. f und Abs. 3</i></p> <p>² Es ist zuständig: f. für die fachliche Weiterentwicklung und die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte.</p> <p>³ Es kann die Kantone beim Aufbau von kantonalen oder interkantonalen Kinderrechtsinstitutionen fachlich begleiten.</p>	

9. Abschnitt: Kinderrechtsinstitution

Art. 44a

Das BSV beauftragt eine geeignete Institution mit Aufgaben im Bereich der Kinderrechte. Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- a. die Erarbeitung und die Bereitstellung von Fachwissen;
- b. Analysen der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz;
- c. die Beratung von Behörden;
- d. die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte.